

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Stück 15

Freiburg i. Br., 31. August

1946

Gemeinsames Hirten Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz. — Abhaltung von Tanzbelustigungen. — Kirchensteuer-  
voranschlag für das Rechnungsjahr 1946/47. — Erhebung von Kirchensteuern (Hohenzollern). — Postcheckkonto der Erz-  
bischoflichen Kollektur. — Pfründebefehungen. — Verzicht. — Verfehungen.

### Gemeinsames Hirten Schreiben

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Erzbischöfe und  
Bischöfe Deutschlands entbieten dem Klerus und den Gläubigen ihrer Diözesen  
Gruß und Segen im Herrn.

Beliebte Diözesanen!

Bei unserer diesjährigen Versammlung in Fulda empfinden wir in unsern Reihen eine schmerzliche Lücke: Clemens August Kardinal von Galen ist kurz nach seiner Rückkehr aus Rom in die ewige Heimat eingegangen. Er wird in der Geschichte fortleben als der große katholische Bischof, als der unerschrockene Vorkämpfer des Glaubens und der Menschenrechte. Bis zu seiner letzten Stunde lebte er ganz den Aufgaben seines bischöflichen Amtes. Immer wieder, auch während und nach seiner Romreise, war er in seinen Gedanken und Worten beschäftigt mit jenen Sorgen, die der Heilige Vater fast Woche für Woche in seinen Ansprachen bei den Audienzen für die Neuvermählten über Ehe und Familienglück zum Ausdruck bringt. Dieses Anliegen des Heiligen Vaters ist auch das Anliegen der deutschen Bischöfe.

Durch den Krieg hat die Familie schwere Wunden davongetragen. Der Nationalsozialismus hat zwar die Eheschließungen gefördert und die kinderreichen Familien bevorzugt, aber er konnte dem Eigenwert der Familie nicht gerecht werden. Die Familie war ihm nur Mittel zum Zweck. Sie sollte dem Staate Kinder erzeugen, der Staat aber war alles und Selbstzweck. Er war zum Ungeheuer geworden, das sowohl die Personenrechte des Einzelnen wie die dem Staate vorausgehenden unveräußerlichen Rechte der Familie verschlang. Aus seiner materialistischen Auffassung heraus, die keinen wesentlichen Unterschied machte zwischen der unsterblichen Geistesseele des Menschen, diesem Ebenbild des ewigen Gottes,

und den sichtbaren, körperlichen Dingen dieser Welt, konnte er keinen Sinn haben für die Werte der Einzelpersonen und deren ursprünglichste Gemeinschaft, die Familie. Er mußte vielmehr notwendig zum Kollektivismus werden, der nur eines kennt: die Erhaltung und Förderung des Ganzen, der Art, des Staates.

Darum begünstigte er die Scheidung solcher Ehen, die ungeeignet schienen, gesunde Nachkommenschaft zu erzeugen; darum suchte er die uneheliche Mutterchaft der ehelichen gleichzusetzen sowohl in der materiellen Hilfe wie in der allgemeinen Wertschätzung. Er griff ein in die Erzieherrechte der Familie und nahm sie fast ganz für sich in Anspruch. Daher die Kinderlandverfickungen, die zwangsweisen Evakuierungen, die verschiedenen Arten von Jugendlagern, daher die staatliche Einheitschule, aus der das Kreuzifix entfernt war, und die Unterdrückung der Privatschule; daher die angeblich freiwillige, in Wirklichkeit erzwungene Mitgliedschaft bei der Staatsjugend mit Bespizelung der eigenen Eltern und Untergrabung der elterlichen Autorität.

Was der Nationalsozialismus begonnen, setzte der Krieg fort. Die jahrelange Trennung der Ehegatten durch den Kriegsdienst, die häufig wechselnden Einquartierungen stellten die gegenseitige Liebe und Treue hüben wie drüben auf eine schwere Probe. Die Vertreibung zahlloser Familien von Haus und Hof, die Zerstörung nicht nur der Fabrikanlagen, sondern auch der Wohnstätten im Luftkrieg raubten der Familie ihre materielle Unterlage, die Lahmlegung der Industrie nimmt ihr die Möglichkeit, den Le-

bensunterhalt zu verdienen, lähmt ihren Willen, Nachkommenschaft zu erzeugen, deren Zukunft so hoffnungslos erscheint. Das Zusammengepferchtsein in winzige und armselige Wohnungen, zusammen mit fremden Menschen, raubt der Mutter die Möglichkeit, den Ihren ein trautes Heim zu bereiten; die an Hungersnot grenzende Knappheit an Lebensmittel bringt ihr nicht selten von Mann und Kindern den Vorwurf ein, sie sorge nicht hinreichend für sie. Für die Leitung der Familie und der Kindererziehung fehlen die etwa drei Millionen Gefallene und die Millionen Kriegsgefangene. Kein Wunder, daß die Anträge auf Ehescheidung schon jetzt eine erschreckende Höhe angenommen haben!

Wahrlich, die Familie blutet aus tausend Wunden und befindet sich in einer schweren Krise!

Darum richten wir an alle den dringenden Ruf: Rettet die Familie! Sie ist der Mutterboden, auf dem der einzelne Mensch wachsen muß, die Quelle, aus der die einzelnen entspringen; und das Wasser ist nicht klarer als die Quelle, aus der es sprudelt. Die Familie ist die Lebenszelle, aus der der Staat sich aufbaut, ein Organismus aber ist nicht gesunder als die Zellen, die ihn bilden; eine Kette ist niemals stärker als die Glieder, aus denen sie sich zusammensetzt. Wäre die Familie zerstört, so könnte unser Volk sich nie mehr erholen und bliebe ein Krankheitsherd, der auch die Nachbarvölker mit Ansteckung bedroht.

## I.

Beliebte Diözesanen!

Was ist denn die Familie? Sie ist die erste, ursprünglichste und notwendigste Verbindung von Menschen untereinander, in der ein Mann und eine Frau sich zu unlöslicher Lebensgemeinschaft vereinigen.

Die Familie war vor dem Staate da und gibt ihm seine Bürger. Sie ist die natürliche Pflanzstätte der sozialen Tugenden; hier lernen alle, Vater, Mutter und Kinder, aufeinander Rücksicht zu nehmen, auch unter schweren und langwierigen Opfern sich füreinander hinzugeben, der gottgesetzten Obrigkeit zu gehorchen und die Autorität als einen Dienst am Nächsten auszuüben. Der Staat kann und darf daher niemals die Familie beiseite drücken oder verdrängen, vielmehr ist es seine vornehme Aufgabe, sie zu schützen und zu fördern. Wohl hat der Staat Rechte, die ihm weder die Einzelnen noch die Familien geben konnten, sondern die ihm von Gott unmittelbar verliehen sind. Dennoch bleibt

die Familie die ursprünglichste und heiligste aller menschlichen Gemeinschaften, in der der Einzelne sich zu seinem persönlichen Leben entfaltet und durch die er der größeren Gemeinschaft, dem Staate, eingegliedert ist.

Die Familie hat daher unveräußerliche Rechte dem Staate gegenüber.

Ein erstes Recht: Der Staat muß die Ehe als den lebenslänglichen Vertrag zwischen zwei Menschen zu einer Lebensgemeinschaft anerkennen und schützen. Er darf ein wildes Zusammenleben von Menschen, als seien sie Mann und Frau, nicht dulden oder gar rechtlich einer wirklichen Ehe gleichstellen. Er darf den Zerfall der Ehe nicht fördern, muß vielmehr alles tun, was in seinen Kräften steht, um das Eheband zu kräftigen. Er darf nicht zulassen, daß in der Öffentlichkeit, in Literatur, Theater, Rundfunk, Kino die eheliche Treue mit Spott und Geißel übergossen wird, soll vielmehr alle Bemühungen unterstützen, die zum Ziele haben, die ehelichen Tugenden zu fördern. Er muß die Verbrechen gegen das keimende Leben als solche brandmarken und darf sich unter keinem Vorwand dazu hergeben, den sogenannten „weißen Tod“ zu fördern.

Ein zweites Recht: Die Familie hat ein Anrecht auf positive Förderung durch den Staat. Er soll durch die Gemeinden behilflich sein, daß alle Familien eine menschenwürdige Wohnung finden, möglichst viele ein Eigenheim erwerben können. Zumal in unseren Tagen wird die Förderung des Wohnungsbau es eine vordringliche Aufgabe sein. Nachdem unzählige Familien vom heimatischen Boden vertrieben sind, wird er durch geeignete, gerechte Maßnahmen bedacht sein müssen, möglichst viele Familien wieder sesshaft zu machen. Auch die Kirche wird sich in dieser Hinsicht zur Hilfe bereitfinden.

Der Staat wird eine solche Wohnpolitik treiben müssen, daß der Hausvater imstande ist, für seine Familie zu sorgen. Der Vater darf weder in gesunden noch in kranken Tagen wirtschaftlich von den Familienangehörigen so abhängig sein, daß seine Autorität zu Hause dadurch gefährdet wird. Die Arbeitszeiten müssen so geregelt werden, daß der Vater sich um die Erziehung der Kinder kümmern kann, daß der Mutter die Möglichkeit bleibt, die Familie wenigstens zu einer oder der anderen Mahlzeit um den häuslichen Tisch zu versammeln; so muß die Familie, wenn es ihr nicht möglich ist, beim Erwerb des Lebensunterhaltes zusammen zu sein, wenigstens beim Verbrauch und Genuß der erworbenen Güter eine Gemeinschaft bilden. Die Steuer-

gesetzgebung muß auf das Wohl der Familie weitgehend Rücksicht nehmen und vor allem die kinderreiche Familie begünstigen, die als Pflanz- und Erziehungsstätte des Nachwuchses der Gemeinschaft so unschätzbare Dienste leistet. Die sozialen Hilfen dürfen nicht den Charakter einer beschämenden Armenhilfe oder einer herzlos gereichten Wohlfahrtsunterstützung haben, sondern müssen die Würde der ohne Schuld in Not geratenen Familie wahren und ihren Billigkeits- oder gar Gerechtigkeitsanspruch auf staatliche Hilfe erkennen lassen.

Ein drittes Recht: Der Staat muß die Erziehungsrechte der Eltern über ihre Kinder anerkennen und schützen. Wer dem Kinde das Leben geschenkt hat, hat auch das erste Recht und die erste Pflicht, es mit allem auszurüsten, was es im Leben braucht. Darum muß der Staat dem Familienvater einen besonderen Rechtsschutz als dem Haupte der Familie angedeihen lassen. Er muß die Autorität der Eltern über ihre Kinder schützen und stärken und darf ihnen nur im Fall schwerer Verschuldung oder wirklichen Unvermögens die Sorge für die Kinder entziehen.

Was den Schulunterricht der Kinder betrifft, so muß er das voraufgehende Recht der Eltern anerkennen, auch wenn die Schule Staatseinrichtung ist. Er kann einen Schulzwang ausüben, aber wenn er ihn verbindet mit der Zwangsschule, so ist das eine unerträgliche Einengung der Elternrechte. Er muß die Schule namentlich nach der religiösen Seite hin dem Willen der Eltern gemäß einrichten. Überall wo, sei es früher, sei es in diesem Jahre, Elternabstimmungen stattgefunden haben, haben die katholischen Eltern mit überwältigender Mehrheit die katholische Volksschule gefordert. Sie wollen jene echte Einheitschule, in der Kinder, Eltern und Lehrpersonen in ihrer Weltanschauung und in ihrem Glauben eins sind, in der der Religionsunterricht nicht für sich allein steht, sondern der bekenntnismäßig klar umrissene Glaube die Grundlage der gesamten Erziehung und des Unterrichts bildet, in der die gesamten erzieherischen Kräfte unseres heiligen Glaubens mitsamt seiner Geschichte, seiner Liturgie, seinem Brauchtum zur Auswirkung kommen und der Lehrer, die Lehrerin den Kindern ihr Bestes, ihre innere katholische Glaubensüberzeugung, mit auf den Lebensweg geben können. Die katholischen Eltern sind nicht gewillt, ihre Erziehungsrechte, die sie von Natur aus haben, durch den Staat noch einmal sich nehmen oder durch Parlamentsmehrheiten ihren eigenen Erzieherwillen vergewaltigen zu lassen. Ihr Schulideal, zumal für die Volksschule, ist — ganz im Einklang

mit den Lehren unserer heiligen Kirche — die bekenntnismäßig gestaltete Schule, die katholische Schule. In dieser Auffassung sind alle Bischöfe und die katholische Elternschaft einig.

Wo der Heilige Stuhl sich in Verhandlungen notgedrungen mit einer gemischten Schulart abfinden mußte, liegt eine andere Rechtslage vor. Auch hier bleibt als Schulideal die bekenntnismäßig gegliederte Schule. Im Lande Baden sind in Wirklichkeit 80% aller Schulen Bekenntnisschulen, weil das Bekenntnis der Lehrpersonen gesetzlich mit dem der Mehrzahl der Schüler übereinstimmen soll; sogar die Lehrerbildung vollzieht sich in bekenntnismäßig eingerichteten Akademien. Es ist eine Frage der Klugheit, ob man an diesen gesicherten Vorteilen festhalten, oder unter ihrer Gefährdung die volle Verwirklichung des Ideals anstreben soll.

Die christliche Volksschule steht und fällt mit der Art der Lehrerbildung. Auf den pädagogischen Akademien — für die deshalb der bekenntnismäßige Charakter verlangt werden muß — müssen jene Lehrerpersönlichkeiten herangebildet werden, die aus einem Guß heraus gestaltet sind, und in denen ihre katholische Glaubensüberzeugung mit ihrem Lehrerberuf in eins verwachsen ist.

Die Fragen, die wir bisher berührten: Rechtliche Anerkennung der Familie und der Autorität der Eltern, Unauflöslichkeit der Ehe, Schutz der ehelichen Tugenden in der Öffentlichkeit, eine familiengemäße Steuer-, Lohn- und Wohnungspolitik, Erziehungsrechte der Eltern, weltanschauliche Gestaltung der Schulen werden demnächst auch eine große Rolle in den Parlamenten spielen. Darum kann die christliche Familie unmöglich den Wahlen zu politischen Körperschaften gleichgültig gegenüberstehen. Es ist Bewissenssache der Christen, Männer wie Frauen, an den Wahlen teilzunehmen.

Liebe Diözesanen!

Es zieht eine neue Zeit herauf. Jahre schwerer Arbeit und großer Entbehrungen stehen uns bevor. Möge Gottes Güte uns in und trotz dieser Notzeit die Besundung und Erstarkung der Familie und damit die wichtigste Voraussetzung für einen Wiederaufstieg schenken!

## II.

Beliebte Diözesanen!

Wir würden sehr unvollkommen über die christliche Ehe und Familie sprechen, wollten wir bei den bisher behandelten, mehr natürlichen Wahrheiten stehen bleiben. Über

der natürlichen Welt mit ihrem wunderbaren Reichtum und ihren ungeheuren Spannungen hat Gottes Güte und Weisheit die noch viel gewaltigere Welt der Übernatur aufgebaut.

1. Mittelpunkt dieser übernatürlichen Welt ist der menschengewordene Gottessohn, Jesus Christus, unser Herr und Erlöser. Er hat in sein Erlösungs- und Heiligungsmerk nicht nur den Einzelmenschen, sondern auch die erste und notwendigste Gemeinschaft der Menschen, die Familie einbezogen. Er gab ihr ihre ursprüngliche Weihe und Würde zurück und verkündet aus seinem göttlichen Munde aufs neue das Grundgesetz aller menschlichen Ehe: ein Mann und eine Frau sind zu lebenslänglicher, ausschließlicher Lebensgemeinschaft miteinander durch einen freien Vertrag verbunden; frei, insofern niemand gezwungen ist, eine Ehe einzugehen, nicht frei, insofern jeder Mensch, der eine Ehe eingeht, an dieses Grundgesetz der Ehe gebunden ist: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“ Dadurch unterscheidet sich die Ehe unter Menschen von allen ähnlichen Erscheinungen in der vernunftlosen Kreatur. Dadurch allein wird die Personwürde des geistbegabten Menschen gewahrt und bestätigt; dadurch wird die Frau aus einem Spielball der männlichen Willkür zur ebenbürtigen Gefährtin; durch die unauflösliche und ausschließliche Einehe wird die Frau wahrhaft emanzipiert, d. h. aus dem Stande einer Sklavin — das bedeutet das Wort *mancipium* — erhoben und zur Königin in der Familie bestellt.

2. Aber mehr noch: Ehe und Familie sind nicht nur Gegenstand der Erlösung durch Christus den Herrn, sondern auch hervorragendes Mittel der Heiligung der Menschen. Die Mehrzahl der Menschen ist zur Ehe berufen und soll im Ehestande ihr ewiges Heil wirken. Da die Übernatur nicht unvermittelt über der Natur sich aufbaut, vielmehr der Mensch durch Erfüllung seiner natürlichen Pflichten auch sein ewiges Heil wirken soll, so machte Christus der Herr den Abschluß des Ehevertrages selbst zum Gnadenmittel. Er erhob die Ehe zur Würde eines Sakramentes, d. h. zu einem Gnadenquell, aus dem Gatte und Gattin zeitlebens übernatürliche Kräfte schöpfen sollen, um die Pflichten ihres Standes nach Gottes Willen allzeit treu erfüllen zu können, um in Liebe und Treue füreinander zu leben, bis der Tod sie scheidet. Und auch für die Kinder, die einer solchen Ehe entspringen, soll das Ehe sakrament, das Vater und Mutter einander vor der Kirche

gespendet haben, ein Quell des Segens und der Gnade werden; denn auch zur Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten in der Erziehung der Kinder spendet es den Ehegatten reiche Gnade. So wird die christliche Familie zum Heiligtum, in dem der Heilige Geist mit seiner Gnade wohnt und waltet, zur Kirche im Kleinen, in der echtes religiöses Leben wächst, aus der der Weihrauch gemeinsamen Gebetes, gemeinsam gebrachter Opfer, gemeinsam geübter Tugenden und guter Werke zum Himmel emporsteigt; sie wird zur Stätte, in der die Menschen sich gegenseitig vervollkommen und den Weg zum Himmel ebnen.

3. Aber auch damit ist keineswegs alles gesagt, was gesagt werden muß, um die Würde der christlichen Ehe und Familie darzulegen. Die heiligen Väter werden nicht müde uns zu sagen, daß aus dem Blut und Wasser, das aus dem durchbohrten Herzen Jesu rann, ihm die Kirche als Braut gebildet wurde; nun liebt er sie, wie ein Bräutigam seine Braut liebt; er will sie „ohne Runzel und Makel“ sehen, da er sein Herzblut für sie hergegeben hat. Er wird sich nie von ihr trennen. Er hat nur eine Kirche und hat diese für alle Zeiten gegründet. Sie soll wachsen und groß werden, und alle Menschen sind berufen, ihre Kinder zu werden.

In diesen geheimnisvollen Ehebund zwischen Christus und seiner Kirche hat der Erlöser nun auch die christliche Ehe und Familie hineingehoben. Jede christliche Ehe soll durch ihren sakramentalen Charakter ein geheimnisvolles Abbild des Bundes Christi mit seiner Kirche sein; und nicht nur ein totes Bild soll sie sein, sondern jene Gnadenfülle, die im Bunde Christi mit der Kirche waltet, soll in der christlichen Ehe und durch die christliche Ehe und Familie weiterfließen und den einzelnen Gliedern der Familie, dem Gatten, der Gattin und den Kindern zuteil werden. So wird sie zu einem der wichtigsten Gnadenmittel im Erlösungswerke Christi. In diesem Sinne sagt der Apostel Paulus: „Dieses Geheimnis (der Ehe) ist groß; ich meine das in seiner Beziehung zu Christus und der Kirche“ (Eph. 5, 32).

Das ist der tiefste Grund der überragenden Würde der christlichen Familie. Hier liegt auch die tiefste Ursache der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe. Weil sie Abbild des Bundes Christi mit der Kirche ist, dieser Bund aber für alle Zeiten besteht, so muß auch die christliche Ehe unauflöslich sein. Welche Festigkeit, welche Würde ist damit dem Gemeinschaftsleben der Menschen gegeben!

Welch unersehblichen Dienst erweisen Christus und die Kirche durch ihr unbeirrbares Festhalten an dieser Lehre, an dieser Auffassung von der Ehe dem sozialen Leben der Menschen! Es ist nachgerade allen Einsichtigen, auch den Nichtchristen, klar geworden, daß die Zunahme der Ehescheidung eine Zerfalls- und Dekadenzerscheinung der Völker ist. Mit welcher anderen Augen als die Weltkinder werden Gatte und Gattin einander betrachten, wenn sie in dem anderen nicht nur den Erwählten ihres Herzens erblicken, sondern wenn die Braut im Bräutigam ein Abbild Christi und der Bräutigam in der Braut ein Abbild der heiligen Kirche sieht! Wie wird sich dann mit der Liebe eine heilige Ehrfurcht voreinander paaren! Wie werden Eltern und Kinder zueinander stehen, indem jene in den Kindern Gottes Lehren erblicken, für das sie ihm Rechenschaft schulden, und diese in den Eltern die Stellvertreter Gottes, die eine unsichtbare Krone gottgegebener Autorität tragen! Christliche Eltern und Kinder, werdet euch dieser Würde wohl bewußt, und du, heranwachsende Jugend, vergiß sie nicht, auch wenn du der strengen Gehorsamspflicht entwachsen bist, und wahre den Eltern bis zum Tode und über das Grab hinaus eine tiefe Ehrfurcht und eine herzinnige Liebe! Ihr Eltern aber, vergesst nicht, daß es für den Menschen kaum eine größere Wohltat gibt als die, in einer wahrhaft christlichen Familie aufgewachsen zu sein! Hütet die Kinder, die Gott euch gab, wie eueren Augapfel und weiset niemals ein Kind, das Gott euch schenken will, frevelnd zurück! Seid ihnen in allem ein gutes, ein leuchtendes Vorbild in treuer Erfüllung eurer Berufspflichten, in tatkräftiger Nächstenliebe, in ungeheuchelter Frömmigkeit! Betet mit euren Kindern, betet für sie, für die Kleinen und für die Großen, und wenn sie euch Kummer oder Sorgen bereiten, dann betet doppelt für sie, bis Gott euch erhört.

Ihr Ausgesiedelten aus dem Osten, wir heißen euch aufs innigste in unseren Diözesen willkommen. Dankbar gedenken wir der Liebe, mit der ihr während des Bombenkrieges unsere Evakuierten aus dem Westen aufgenommen habt, und empfehlen euch aufs wärmste der Liebe unserer Gläubigen und der Hirten Sorge unserer Priester. In tiefster Seele empfinden wir mit euch die Familiennot, die ihr leidet, da ihr aus der Heimat vertrieben, des Notwendigsten zur Führung eines Haushaltes beraubt, vielfach auseinandergerissen und in alle Winde versprengt seid! Wir wollen Gott den Allmächtigen und Allgütigen im Gebet bestürmen, daß all denen, die nach der alten Heimat

sich zurücksehnen, die Rückkehr erlaubt und ermöglicht werde, daß allen Heimatlosen, sei es hier oder dort, sei es in Deutschland oder in Übersee eine Heimat bereitet werde.

Ihr Jugendlichen, die ihr im heiratsfähigen Alter steht, wir empfinden mit euch in tiefster Seele die Schwierigkeiten, die sich einer Familiengründung heutigentags entgegenstellen, die Schwierigkeit, eine auskömmliche Existenz zu schaffen, die Schwierigkeit, eine Wohnung zu finden und auszugestalten, die Schwierigkeit, einen Haushalt einzurichten. Mit innerer Freude beobachten wir, wie anspruchslos die Jugend geworden ist, mit wie Wenigem sie sich zufrieden gibt, mit wie viel Mut und Gottvertrauen sie ans Werk geht. Und sicher ist es Gottes Wille, daß auch in unseren Tagen junge Familien nachwachsen, daß das Volk weiterlebt. Vergesst nicht, katholische Jungmänner und Jungmädchen: „Wenn Gott das Haus nicht baut, bauen die Bauleute vergebens.“ Achtet bei der Wahl des Lebensgefährten sorgfältig darauf, daß durch den gleichen Glauben und das gleiche Bekenntnis eine Grundlage für das gegenseitige Verstehen auch in den tiefsten Fragen des Lebens gegeben ist! Hütet euch vor der gemischten Ehe! Aus jahrhundertalter Erfahrung heraus und in aufrichtiger Sorge um das Wohl der jungen Menschen verbietet die Kirche die Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen. Dieses Verbot ist durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse in keiner Weise erschüttert. Nur schweren Herzens gibt die Kirche die Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit. Sie tut es nur, wenn ein wichtiger Grund dazu vorhanden ist, und wenn die katholische Frauung und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder sichergestellt ist. Darum bitten, ermahnen und flehen wir euch an: Meidet die gemischten Bekanntschaften und laßt die Frage nach dem Religionsbekenntnis eine der ersten sein, bevor ihr dem Gedanken an eine Bekanntschaft näher tretet!

Ihr Neuvermählten, stellt euer Familienleben auf den festen Grund der Gebote Gottes! Lebet miteinander in inniger, selbstloser Liebe, in heiliger Ehrfurcht voreinander, in Zucht und weiser Selbstbeherrschung! Holet euch immer wieder Gottes Segen im gemeinsamen Familiengebet, in gemeinsamer Teilnahme am sonntäglichen heiligen Messopfer, in reger Teilnahme am sakramentalen Leben unserer heiligen Kirche!

Und ihr Mädchen, die ihr nicht zur Ehe kommt, ohne andererseits den inneren Ruf zu freigewählter gottgeweihter Jungfräulichkeit zu verspüren, laßt die mütter-

lichen Kräfte, die euch der Schöpfer mit auf den Lebensweg gab, dadurch sich auswirken, daß ihr euren Beruf in mütterlicher Weise, als Sorge für die Menschen, die irgendwie hilfsbedürftig sind oder wachsen wollen, auffaßt. Benutzt eure Freizeit nicht so sehr, um dem eigenen Vergnügen nachzugehen, als vielmehr um anderen zu helfen und Not, die ja tausendfach um uns lagert, zu lindern! Holt euch die Kraft dazu bei Gott, der in seiner wunderbaren Güte uns nahe ist im heiligsten Sakrament! So werdet auch ihr das Leben meistern und Frieden finden für eure Seelen.

Beliebte Diözesanen!

Wir sprachen eingangs von den schweren Wunden, die die hinter uns liegenden Jahre der Familie geschlagen haben. Alle natürlichen und übernatürlichen Kräfte müssen geweckt werden, um die Familie zu erneuern. Alle sozialen Maßnahmen, sei es des Staates, der Provinzen, der Gemeinden, sei es der Kirche, sei es der einzelnen Berufsstände müssen als erstes und wichtigstes Ziel im Auge haben, die Familiengemeinschaft wieder aufzubauen.

An die alliierten Regierungen richten wir die inständige Bitte: Schickt unsere Kriegsgefangenen heim! Gebt den Kindern den Vater, den Müttern den Sohn, den Frauen ihren Gatten wieder! Wir wissen, daß formalrechtlich der Friede noch nicht geschlossen ist, und daß darum die Freigabe der Kriegsgefangenen noch nicht gefordert werden kann. Es ist aber zu bedenken, daß die jetzige Lage ganz außergewöhnlich ist, da nach mehr als einem vollen Jahr nach bedingungsloser Kapitulation noch

keine Friedensverhandlungen angeknüpft sind. Achtet das natürliche Recht der Familie, die nach so vielen Jahren der Trennung sich nach Wiedervereinigung sehnt. Schenkt unseren Gefangenen die heiß ersehnte Heimkehr!

Wenn ihr dann wieder beisammen seid, ihr Ehegatten, kommt mit Freude und hochherziger Gesinnung einander entgegen! Laßt euch nicht von Ehrabschneidern und Ohrenbläsern bereden! Setzt vielmehr einen neuen Anfang, und laßt die erste Liebe wieder aufleben! Wenn das Heim vielleicht armselig ist, das Essen karg und der Lohn knapp, macht es euch nicht gegenseitig zum Vorwurf, sondern tragt mutig und im Geiste der Liebe die gemeinsame Last! Vertrauet auf Gott, der euch zusammengeführt hat! Betet vom ersten Tage ab gemeinsam euer Abendgebet! Richtet euch in allem nach Gottes heiligem Gebot, und wollet nicht klüger sein als der Schöpfergott! Haltet in allen Schwierigkeiten treu zusammen und habt stets das Ziel im Auge, euren Familien und euren Kindern mit Gottes Hilfe eine glücklichere Zukunft zu schaffen.

Wir schließen mit den Worten des Apostels Paulus: „Er selbst aber, der Gott des Friedens, heilige euch ganz und gar; und vollkommen untadelig möge euer Geist, eure Seele und euer Leib für die Ankunft des Herrn Jesus Christus bewahrt werden. Getreu ist, der euch beruft; er wird es auch vollbringen“ (1 Thess. 5, 23, 24).

Es segne euch alle, insbesondere die christlichen Familien, der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Fulda, den 20. August 1946.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands:

Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln,  
Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München,

Konrad Kardinal von Preysing, Bischof von Berlin.

† Conrad, Erzbischof von Freiburg,

† Lorenz, Erzbischof von Paderborn,

† Joseph Otto, Erzbischof von Bamberg.

† Wilhelm, Bischof von Osnabrück,

† Matthias, Bischof von Würzburg,

† Michael, Bischof von Regensburg,

† Antonius, Bischof von Limburg,

† Maximilian, Bischof von Ermland,

† Joseph, Bischof von Augsburg,

† Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim,

† Albert, Bischof von Mainz,

† Michael, Bischof von Eichstätt,

† Simon Konrad O.S.B., Bischof von Passau,

† Johannes, Bischof von Fulda,

† Joseph, Bischof von Speyer,

† Johannes Joseph, Bischof von Aachen,

Dr. Franz Harz, Prälat von Schneidemühl,

Weihbischof Dr. Fischer, Vertreter der Diözese  
Kottenburg,

Weihbischof H. Mezroth, Vertreter der Diözese  
Trier,

Dr. Franz Monse, Erzbischöfl. Generalvikar des  
deutschen Anteils der Erzdiözese Prag,

Dr. Ferdinand Piontek, Kapitularvikar der Erz-  
diözese Breslau,

Franz Borwerk, Kapitularvikar der Diözese Münster.

Vorstehendes Hirten Schreiben der deutschen Bischöfe ist am Sonntag, den 8. September d. Js. in allen Gottesdiensten zu verlesen. Gemäß Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz ist dieser Sonntag, an dem zugleich das Geburtsfest der Gottesmutter gefeiert wird, in allen Pfarreien und Kuratien als Gebets- und Sühnetag zu begehen und der Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariä zu weihen. Nachdem der Heilige Vater das Fest des Unbefleckten Herzens Mariä in der Kirche eingeführt hat, wollen die Gläubigen angeleitet werden, in den großen Anliegen der Zeit zu diesem mütterlichen Herzen ihre Zuflucht zu nehmen, damit durch die Herrschaft ihres unbefleckten Herzens das Reich des göttlichen Herzens in den Seelen der Menschen immer mehr und tiefer begründet wird.

Am Nachmittag oder Abend kann die Andacht zu Ehren des Unbefleckten Herzens Mariä (Magnifikat S. 354), die Rosenkranzandacht (Magnifikat S. 795) oder auch die Andacht in Zeiten öffentlicher Bedrängnis (Magnifikat S. 825) gebetet werden. Am Schluß ist das Weihegebet an das Unbefleckte Herz Mariens (Magnifikat S. 361) oder das Weihegebet des Heiligen Vaters (Amtsblatt 1943, S. 181) zu verrichten.

Freiburg i. Br., den 26. August 1946.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 161

Ord. 29. 8. 46

### Abhaltung von Tanzbelustigungen

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung des Herrn Präsidenten des Landesbezirkes Baden in Karlsruhe — amerikanisches Besatzungsgebiet — vom 2. August ds. Js. (Amtsblatt des Landesbezirkes Baden 1946, Nr. 15, Sp. 339 ff.) zur Kenntnisnahme.

#### § 1

Wirte, die öffentliche, d. i. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld Zutritt hat, bedürfen hierzu der Erlaubnis, und zwar in Stadtkreisen des Polizeipräsidiums (Polizeidirektion), in Gemeinden über 5000 Einwohner (mit gemeindeeigener Polizei) des Polizeiamtes und in den restlichen Gemeinden des Landespolizeikommissariates.

#### § 4

Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor 3 Uhr des Nachmittags beginnen. Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden.

#### § 5

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

1. an Sonntagen in der Fastenzeit und Adventszeit,
2. während der Karwoche,
3. am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag,
4. in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag,
5. in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrechte hat, am Buß- und Bettag.

#### § 6

Die Vorschriften des § 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung.

### § 8

Die Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen ist Jugendlichen unter 16 Jahren verboten und Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

Nr. 162

Ord. 28. 8. 46

### Kirchensteuervoranschlag für das Rechnungsjahr 1946/47

Der Voranschlag der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1946/47 ist vom 4. September d. Js. ab während 14 Tagen in der Erzbischöflichen Kanzlei, Burgstraße 2, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Nr. 163

Ord. 28. 8. 46

### Erhebung von Kirchensteuern

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Unter Hinweis auf unsern Erlaß vom 22. 3. 1946 — Amtsblatt Stück 8 Nr. 89 — teilen wir mit, daß die neu aufgestellten Kirchensteuerlisten für das Rechnungsjahr 1946/47 demnächst — soweit angemessen durch Vermittlung der Kammerariate — den Pfarrämtern zugehen werden. Der Kirchensteuer 1946 haben nunmehr die in den Listen bereits eingetragenen veranlagten Einkommensteuern 1944 und sodann die den Kirchensteuern 1942 bis 1945 zugrunde gelegten und in die Liste noch einzutragenden Lohnsteuern 1941 als Maßstabsätze zu dienen und, soweit die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern beigezogen werden, die für 1945 und früher angewandten Meßbeträge. In den Lohnsteuern inzwischen eingetretene Änderungen sind auf Anfordern und Nachweis zu berücksichtigen.

Zu dieser Regelung hat das Staatssekretariat — Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst — in Lübingen unterm 31. 7. 46 T V Nr. 1076 die allgemeine wie für die Jahre 1943—1945 geltende Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß die besondere Genehmigung im Einzelfalle einzuholen ist, wenn eine Erhöhung der Kirchensteuer und eine Steigerung des Hundertsatzes notwendig wird. Diese Genehmigung ist durch unsere Vermittlung zu beantragen und näher zu begründen; sie fällt z. B. auch dann nötig, wenn eine Steuerart (Gewerbesteuer, Reichsvermögenssteuer) neu beigezogen werden will.

Die ausstehenden Voranschläge und Steuerbeschlüsse wollen nun alsbald an den Allgem. Kirchenfonds in Sigmaringen eingesandt werden; zugleich wollen die Steuerlisten, soweit eine besondere Genehmigung des Staatssekretariats nicht einzuholen ist, ebendahin zur Prüfung gegeben werden. Die Fertigstellung und Einsendung der Listen in den Fällen, in denen Genehmigung des Staatssekretariates noch einzuholen ist, soll erst nach Eintreffen dieses Entscheides erfolgen.

Die Diözesan-Umlage wolle in der seitherigen Höhe tunlichst bald an den Diözesan-Fonds auf Giro-Konto Nr. 1871 bei der Hohenz. Landesbank Sigmaringen abgeliefert werden.

Nr. 164

Ord. 23. 8. 46

### Postcheckkonto der Erzbischöfl. Kollektur

Die Erzb. Kollektur hat jetzt Postcheck-Konto Nr. 84 beim Postcheckamt Freiburg.

Wir ersuchen deshalb die Pfarrämter der französisch besetzten Zone, Gelder an die Erzb. Kollektur nicht mehr mit Postanweisung, sondern mit Zahlkarte oder — wenn der Absender eigenes Konto beim Postsparkassamt Freiburg hat — mit Postcheck zu überweisen.

### Pfründebesetzungen

7. Juli: Krämer Joseph, Pfarrer in Detslingen, auf die Pfarrei Mösbach.  
 28. Juli: Keller Egon, Pfarrer in Lenzkirch, auf die Pfarrei Kenchen.  
 28. Juli: Morgenthaler Friedrich, Pfarrverweser in Seelbach b. L., auf diese Pfarrei.  
 28. Juli: Uhlig Robert, Kaplaneiverweser in Waldkirch i. Br., auf die Pfarrei Tiefenbronn.  
 11. Aug.: Fillingner Jonas, Pfarrkurat in Lobensfeld, auf die Pfarrei Stupferich.  
 15. Aug.: Fürstos Eugen, Pfarrverweser in Zell i. W., auf die Pfarrei Ziegen.  
 15. Aug.: Heß Johannes, Pfarrverweser in Rippenheim, auf diese Pfarrei.  
 18. Aug.: Wiesler Joseph, Pfarrkurat in Sulzbach, auf die Pfarrei Büßlingen.  
 25. Aug.: Weizel Emil, Pfarrer in Ittendorf, auf die Pfarrei Wangen.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Hermann Hildenbrand, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Schuttertal mit Wirkung vom 10. Oktober 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Eugen Amann auf die Pfarrei Storzingen mit Wirkung vom 15. Oktober 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

### Besetzungen

5. Juni: Schmid Friedrich, als Vikar nach Hettlingen.  
 7. Juni: Köstel Joseph, Vikar in Schönau (Schwld.) i. g. E. nach Mannheim-Hl. Geist-Pfarrei.  
 12. Juni: Erhart Kurt, Vikar in Lörrach-Stetten, als Rektor an das Caritashaus Feldberg.  
 24. Juni: Dedek Johannes, als Religionslehrer nach Schwezingen.  
 25. Juni: Zender Berthold, Pfarrverweser in Stupferich, als Pfarrkurat nach Greffern.  
 1. Juli: Schneider Richard, Pfarrer in Beuggen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Schlierstadt.  
 4. Juli: Geisert August, Pfarrverweser in Schlierstadt, i. g. E. nach Dflingen.  
 5. Juli: Fügler Otto, Vikar in Markdorf, i. g. E. nach Steinbach.  
 9. Juli: Urban Karl, Vikar in Freiburg-St. Georgen, i. g. E. nach Emmendingen.  
 10. Juli: Blas Ewald, Vikar in Mörsch, als Kaplaneiverweser nach Markdorf.  
 10. Juli: Druckenmüller Johannes, Vikar in Gottmadingen, i. g. E. nach Mörsch.

10. Juli: Enderle Paul, Pfarrverweser in Waltersweier, i. g. E. nach Urloffen.  
 10. Juli: Göppert Joseph, Pfarrverweser in Urloffen, i. g. E. nach Zell i. W.  
 10. Juli: Haug Oswald, Pfarrverweser in Kenchen, i. g. E. nach Neustadt.  
 10. Juli: Vogel Erwin, Vikar in Dettlingen, i. g. E. nach Gottmadingen.  
 11. Juli: Heß Alfons, Pfarrverweser in Elsenz, i. g. E. nach Schellbronn.  
 11. Juli: Stolz Hugo, Professor i. R. in Bruchsal, als Pfarrverweser nach Elsenz.  
 17. Juli: Andree Anton, Vikar in Steinach, als Pfarrverweser nach Lenzkirch.  
 17. Juli: Büche Emanuel, Pfarrverweser in Hoppetenzell, als Pfarrkurat nach Sulzbach.  
 17. Juli: Sartory Alois, Pfarrverweser in Büßlingen, i. g. E. nach Hoppetenzell.  
 20. Juli: Burth Wilhelm, Kaplaneiverweser in Markdorf, i. g. E. nach Ruppenheim.  
 20. Juli: Wiesl Karl, Kaplaneiverweser in Ruppenheim, als Pfarrverweser nach Waltersweier.  
 22. Juli: Lang Rudolf, Vikar in Waldkirch i. Br., i. g. E. nach Schönau (Schwarzwald).  
 24. Juli: Becker Helmut, Vikar in Aglasterhausen, als Pfarrverweser nach Dettlingen.  
 24. Juli: Biehler Valentin, Pfarrer in Mösbach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Birkendorf.  
 24. Juli: Hauser Philipp, Pfarrverweser in Dillendorf, i. g. E. nach Mösbach.  
 29. Juli: Böser Rudolf, bisher beurlaubt, als Vikar nach Ersingen.  
 1. Aug.: Simon Franz, als Pfarrverweser nach Epsenhofen.  
 1. Aug.: Zeiser Ernst, Vikar in Emmendingen, als Cooperator an die Münsterpfarre und Rektor des Lehrlingsheimes in Freiburg i. Br.  
 2. Aug.: Böhe Anton, Vikar in Heiligenzell, i. g. E. nach Steinach.  
 7. Aug.: Dezenter Friedrich, Vikar in Weinheim, i. g. E. nach Waibstadt.  
 7. Aug.: Lurz Alfons, Vikar in Waibstadt, i. g. E. nach Plankstadt.  
 7. Aug.: Schäfer Michael, Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Weinheim.  
 7. Aug.: Striebel Adalbert, Vikar in Heidelberg-St. Raphael, als Klinikseelsorger und Caritasrektor nach Heidelberg.  
 7. Aug.: Volkert August, als Vikar nach Heidelberg—St. Raphael.  
 18. Aug.: Stocker Joseph, Pfarrverweser in Roggenbeuren, i. g. E. nach Ittendorf.  
 20. Aug.: Hecke Gustav, Vikar in Seelbach b. Lehr, i. g. E. nach Mannheim-Rheinau.  
 20. Aug.: Zanger Karl, Vikar in Mannheim-Rheinau, i. g. E. nach Ketsch.  
 21. Aug.: Drescher Joseph, als Vikar nach Siegesbach.  
 21. Aug.: Eichy Franz, als Vikar nach Mühlhausen bei Wiesloch.

### Erzbischöfliches Ordinariat